

6/SN-57/ME

## Verbandssekretariat

1010 Wien, Reichratsstraße 15  
Telefon 42 32 69, 42 32 60

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

ENTWURF  
57. GEZ 87

Datum: 2. OKT. 1987

Verteilt: 2. OKT. 1987 Madh...

*L. Drjak*

Wien, 1. Oktober 1987  
Lg/m/XIII/332

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf für ein "Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988" zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüßen

f.d.



*Gerhard Lustig*

(LAbg. Gerhard Lustig)  
Generalsekretär

Beilage

## MIETERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

### STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES VERSORGUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 1988

\*\*\*\*\*

#### Grundsätzlich:

Der Interessenbereich der Mietervereinigung Österreichs (MVÖ) wird durch dieses Gesetz nicht unmittelbar berührt. Die MVÖ hat auch keinerlei Unterlagen, in welchem Ausmaß (prozentuell oder zahlenmäßig) oder auch umfangmäßig dieses Gesetz eine Erhöhung der Versorgungsgenüsse bringt.

Hier ist doch wohl festzuhalten, daß sowohl die Zahl der Kriegsopter als auch die Zahl der nach dem Opferfürsorgegesetz Betreuten schon durch den Zeitablauf allein kontinuierlich abnimmt, während die Zahl jener Personen, die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz erhalten, zunimmt.

Allgemein muß wohl auch gegen die Gesetzgebungstechnik der sogenannten Sammelnovellen Stellung genommen werden, die für den Nichtfachjuristen - und das ist in den meisten Fällen der Anspruchsberechtigte beziehungsweise der Gesuchwerber - die Gesetzeslage unübersichtlich machen. Es sollte für jedes Gesetz eine eigene Novelle beschlossen werden und keine Sammelnovellen.

Die Angabe hinsichtlich der Kosten von 2,200.000,-- Schilling ist vermutlich unvollständig. Es können doch nicht tausende Renten durch so einen geringen Betrag wirksam angehoben werden. (Siehe die Erläuterungen allgemeiner Teil.). Wenn dieser Betrag auch nur für die Kriegsopterversorgung und Opferfürsorge angegeben ist. Nach den allgemeinen Usancen sind bei einem Gesetzentwurf die voraussichtlichen Kosten und deren Bedeckung anzugeben. Beides fehlt, da die voraussichtlichen Kosten nach dem geänderten Heeresversorgungsgesetz nicht angeführt sind und auch kein Bedeckungsvorschlag erstattet wurde.

Wir danken für den Entwurf und geben bekannt, daß zu den einzelnen Punkten **keine besondere Stellungnahme** abgegeben wird.